

# DAS VERHÄLTNISS VON PAPST UND BISCHÖFEN NACH CUSANUS UND SEIN POSTULAT EINES »STÄNDIGEN KLEINEN KONZILS«

Von Paul E. Sigmund, Princeton/USA

Nikolaus von Kues war der wichtigste und vielseitigste Theoretiker des Konziliarismus im 15. Jahrhundert. Sein bedeutendstes ekklesiologisches und politisches Werk, *De concordantia catholica* (*Von der allgemeinen Eintracht*), stützte sich auf Kirchengeschichte, kanonisches Recht, Theologie, Philosophie und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches. Dieses Werk sollte ursprünglich eine eindrucksvolle Synthese darstellen, die die auf dem Konzil von Basel aufkommenden Streitigkeiten zwischen Papst und Konzil aufheben sollte, wurde aber schließlich eine umfassende Synthese des Denkens im Mittelalter über Vertretung, Zustimmung und Autoritätsstrukturen in der Kirche und dem Reich.

Während frühere Autoren, wie Otto von Gierke, John Neville Figgis und Andreas Posch, das Werk als eine Vorwegnahme der späteren Lehre von der Volkssouveränität interpretiert haben, hat die jüngere Forschung seine hierarchischen und quasi oligarchischen Gesichtspunkte hervorgehoben.<sup>1</sup> Alle stimmen darin überein, daß es erstens des Cusanus Ziel war, es der Kirche als organische Gemeinschaft zu ermöglichen, die Macht des Papstes zu begrenzen, wenn dieser sie mißbrauchte, und daß zweitens Cusanus wichtige theoretische und institutionelle Beiträge zur Entwicklung des Konstitutionalismus im Westen leistete.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> O. VON GIERKE, *Das deutsche Genossenschaftsrecht* III (Berlin 1881) 602. J. NEVILLE FIGGIS, *Studies in Political Thought from Gerson to Grotius* (New York 1916) 69. A. POSCH, *Die »Concordantia catholica« des Nikolaus von Cues* (Paderborn 1930) 94. F. OAKLEY *Natural Law, Conciliarism and Consent in the Later Middle Ages* (London 1984) 79 bezeichnet seine Theorie »quasi-oligarchisch«. P. E. SIGMUND, *Nicholas of Cusa and Medieval Political Thought* (Cambridge/Mass. 1963) betrachtet sie als sowohl hierarchisch als auch egalitär.

<sup>2</sup> Siehe P. E. SIGMUND, *Das Fortleben des Nikolaus von Kues in der Geschichte des politischen Denkens*, in: MFCG 7 (1969) 120–128. In letzter Zeit habe ich festgestellt, daß eine Verbindung zu John Lockes *Second Treatise* besteht, nämlich durch den englischen Konstitutionalist und Schriftsteller aus dem 17. Jahrhundert, George Lawson, in dessen *Politica sacra et civilis* (1659) er Cusanus' Unterstützung für gesellschaftliche

Das übergreifende Konzept, das Cusanus seinem gesamten Werk zugrunde legt, ist die *concordantia*. Sie ist »das Prinzip, nach dem die katholische Kirche in Einheit und Vielfalt übereinstimmt«<sup>3</sup>. Diesem Prinzip entsprechend ist Nikolaus bemüht, die auseinandergelassenen und manchmal widersprüchlichen Elemente der Kirchenverfassung, wie sie die Quellen offenlegen – hauptsächlich die Schriften der Kirchenväter und die Erklärungen der ersten acht ökumenischen Konzilien –, in Einklang zu bringen. Besonders brauchbar für des Cusanus Zweck sind die Niederschriften des Vierten Konzils von Konstantinopel (869–870), das von der Römisch-Katholischen Kirche als das achte ökumenische Konzil betrachtet wird, dessen ökumenischer Status aber von den östlichen Kirchen verneint wird. Nikolaus stützte sich auch auf kanonisches Recht, das die Quelle einiger, aber nicht aller seiner historischen Zitate ist. Er findet im kanonischen Recht auch Theorien über Konsens, die auf Korporationstheorie und Naturrecht beruhen und seinem Thema eine universelle Qualität verleihen. Diese Theorien liefern zusammen mit den historischen Quellen die Grundlage seiner Theorie für die geeignete Reichsverfassung. Alle diese Theorien stimmen darin überein, daß vertretende Konzilien eine zentrale Rolle einnehmen. Diese Konzilien sollen der direkte oder indirekte Ausdruck der Zustimmung derjenigen sein, die der geistlichen oder weltlichen Autorität unterliegen.

Dem Thema des Symposions entsprechend wird dieser Beitrag die Argumente untersuchen und auswerten, die Cusanus für zwei Institutionen von Konkordanz, Repräsentanz und Konsens vorstellt: 1. das universale Konzil, das in erster Linie als Treffen aller Bischöfe gedacht ist. 2. ein permanentes Konzil von Kardinälen, um den Rat und die Zustimmung der Kirche zu päpstlichen Handlungen zu geben. Ich werde auch einige seiner späteren Schriften untersuchen, um die These zu vertreten, daß er, trotz seines Wandels 1437 von einem Verfechter des Konziliarismus zu einem Anhänger des Papstes, weiterhin glaubte, daß die Kirche in der einen oder anderen Weise eine willkürliche Macht des Papstes beschränken sollte.

Die meisten Darstellungen des Konziliarismus von Cusanus betonen vor allem seine Rechtfertigung der Überlegenheit des Konzils als der Verkörperung der Zustimmung der Kirche zu Gesetz und Regie-

Beschränkungen der Regierenden zustimmend kommentiert. Locke las Lawson 1679, kurz bevor er *Two Treatises of Civil Government* zu schreiben begann.

<sup>3</sup> Concordantia enim id est, ratione cuius ecclesia catholica in uno et pluribus concordat. . . : *De conc. cath.* I, 1: h<sup>2</sup>XIV/1, N. 4, Z. 3f.

rung. Diese Zustimmung ist nach dem Naturrecht erforderlich für eine legitime Gesetzgebung und Regierung über die Menschen, »die gleich mächtig und gleich frei« sind.<sup>4</sup> Sein ursprüngliches Argument in *De concordantia catholica* betont jedoch stärker das Konzil als Treffen aller Bischöfe, die die ganze Kirche vertreten sollen. Das Argument der ursprünglichen Freiheit und Gleichheit wird erst in der Mitte von Buch II angeführt, und zwar in einem Kapitel, wo es erst, wie G. Kallen aufgezeigt hat, in einer zweiten Fassung von *De concordantia catholica* zu finden ist.<sup>5</sup>

In Buch I, das die erste Formulierung seines Arguments enthält, liegt der Schwerpunkt auf der zentralen Stellung des Episkopats in der Kirchenverfassung. In Kapitel 6 heißt es, daß »die Eintracht im Körper der Kirche die Dreifaltigkeit darstellt«, weil sie aus Sakramenten, Priesterschaft und Gläubigen besteht.<sup>6</sup> Innerhalb der Priesterschaft besteht eine Hierarchie, in der die Bischöfe den höchsten Rang einnehmen. Die Bischöfe sind »in Rang und Priesteramt gleichgestellt, aber es gibt abgestufte Unterschiede in ihrer Regierungsverantwortung (*regitivoam curam*)«. Diese Hierarchie »zeigt eine gewisse Eintracht des einzelnen und vieler«, dadurch daß eine unterschiedliche Ordnung in bezug auf die Regierungsverantwortung innerhalb eines Episkopats besteht. Nikolaus zitiert Cyprianus und Hieronymus bezüglich des gleichen Status aller Apostel, mit Petrus an der Spitze, um so »ein Schisma zu vermeiden«.<sup>7</sup> Es besteht nur eine einzige Lehrbefugnis (*cathedra*), wahrgenommen durch die Bischöfe, aber es besteht eine hierarchische Organisation, »analog zu weltlichen Regierungen«. Die Kirche ist vereint im Bischof, der sie als eine »öffentliche Person« vertritt.<sup>8</sup>

Nikolaus behauptet, daß Dionysius Ps.-Areopagita in seiner *Kirchlichen Hierarchie* »eine hierarchische Ordnung vom höchsten Pontifex bis hinunter zum Laienstand« beschreibt.<sup>9</sup> Aber in Kapitel 5–7 seines Werkes verliert Dionysius in der Tat kein Wort über den Papst und weist den Bischöfen die höchste Position zu. In N. 41 und 42 von *De*

<sup>4</sup> Ebd. II, 14: h<sup>2</sup>XVI/2, N. 127, Z. 17ff.

<sup>5</sup> Siehe Vorwort von G. Kallen in der überarbeiteten Ausgabe *De conc. cath.* I/1: h<sup>2</sup>XIV/1, S. IX–XII sowie G. KALLEN, *Die handschriftliche Überlieferung der Concordantia catholica des Nikolaus von Kues*: CSt VIII/2 (Heidelberg 1963).

<sup>6</sup> *De conc. cath.* I, 6: h<sup>2</sup>XIV/1, N. 32.

<sup>7</sup> Ebd. N. 35

<sup>8</sup> Ebd. N. 37.

<sup>9</sup> Ebd. N. 34.

*concordantia catholica* löst Nikolaus den Widerspruch der zwei verschiedenen Vorstellungen von Kirchenhierarchie auf, indem er folgende Unterscheidung macht: einmal zwischen der »Ordnung der Religion«, die aus neun Chören besteht, angefangen vom Bischof bis zu denjenigen, die die Tonsur erhalten haben, und der Ordnung der »Regierungsmacht (*virtus regitiva*)«, die aus Papst, Patriarchen und Erzbischöfen, Bischöfen, Erzdiakonen und Dekanen, Priestern, Diakonen und Subdiakonen besteht. Im nächsten Paragraphen zitiert er Cyprianus, wenn er sagt, daß der »größere und bessere Teil der Beichtväter fest im Glauben steht«. Damit will er eine andere These aufstellen, nämlich daß die Priester immer am wahren Glauben festhalten.<sup>10</sup> Hier wird der Widerspruch zwischen seinen hierarchischen Ansichten und einer scheinbar mehrheitlich bestimmten Auffassung von Priesterschaft wieder aufgelöst. In Kapitel 14 erläutert er, daß die wahre Kirche sich aus »dem größeren Teil der Christgläubigen, die zugleich mit ihrem Hirten Petrus und seinem Stuhl verbunden sind«, zusammensetzt.<sup>11</sup> »Auf diesem Stuhle selbst des Petrus saßen, so kann man lesen, die ersten drei Patriarchen, nämlich der römische, der alexandrinische und der antiochenische, und mit ihnen alle dazu gehörigen Bischöfe«. »Von ihnen ist der römische Patriarch der hervorgehobeneren«. <sup>12</sup> Auch wenn gewisse Päpste und Bischöfe der Häresie verfallen sind, wird die Nachfolge bis ans Ende der Welt Bestand haben, ohne Schaden zu nehmen. Als Christus sagte, der Glaube des Petrus werde nicht versagen (Lk 22,32), meinte er damit den Glauben der ganzen Kirche.<sup>13</sup>

Der vorsitzende Bischof vertritt je seine Kirche, und der Papst vertritt die ganze Kirche. So wie Petrus der Fürst der Apostel war, so ist der römische Pontifex der Fürst der Bischöfe, und die Bischöfe haben die Nachfolge der Apostel angetreten. Petrus erhielt seine Macht von Gott, wobei die Apostel gleichzeitig zustimmten, d. h. »durch die einträgliche Übereinkunft der Apostel«. Heute nimmt das römische Bistum die gleiche Stellung ein. Somit ist jeder Gläubige dem Papst unterstellt, aber nur solange wie dieser »Haupt des gesamten Körpers, das heißt des Glaubens« und nicht ein Häretiker ist – bei Entscheidungen über Glaubensfragen ist er dem universalen Konzil unter-

<sup>10</sup> Ebd. N. 43. Für ähnliche mehrheitliche Fehlinterpretationen des Cyprianus siehe *De conc. cath.* II, 4: N. 79; II, 26: N. 211; III, Vorwort, N. 270.

<sup>11</sup> Ebd. I, 14: N. 59.

<sup>12</sup> Ebd. N. 57.

<sup>13</sup> Ebd. N. 58.

stellt.<sup>14</sup> Dieses universale Konzil besteht aus dem Papst oder seinen Legaten in Gemeinschaft mit allen Bischöfen.<sup>15</sup> Cusanus schließt daraus, daß das römische Bistum den Primat aufgrund der Gabe Gottes, seiner weltlichen Bedeutung und der Statuten des Konzils besitzt.<sup>16</sup>

Der Konziliarismus von Cusanus in Buch I beruht in erster Linie in seiner Auffassung von der Kirche als einer Föderation gleicher Bischöfe mit dem Papst an der Spitze, »um ein Schisma zu vermeiden«, als Ausdruck der einträchtigen Übereinkunft der Gläubigen, die von den Bischöfe vertreten werden (»personifizieren«). Die Einzelheiten, wie diese Vertretung umgesetzt werden soll, sowie das Machtverhältnis zwischen Papst und Bischöfen werden in Buch I ausgearbeitet. In der Ausarbeitung dieser Einzelheiten kann man einen Übergang von einer mehr oder weniger »oligarchischen« Auffassung von den Bischöfen, die gleichzeitig die Nachfolger der Apostel und die Vertreter der Gläubigen sind, ohne von diesen gewählt worden zu sein, zu einem mehr »demokratischen« Interesse mit Wahlprozeduren und exakten juristischen Beziehungen unter den Mitgliedern des Konzils und zwischen der Kirchenhierarchie und den Gläubigen, erkennen.

In Buch II wird weiter argumentiert, daß die Auffassung von den Bischöfen als Nachfolger der Apostel in ihrem Verhältnis zum Papst dem Verhältnis der Apostel zu Petrus nachgebildet ist. Nikolaus zitiert kanonisches Recht, den heiligen Hieronymus und den heiligen Augustinus, um seine These der Gleichheit der Apostel zu verteidigen.<sup>17</sup> Ursprünglich gab es einen einzigen Episkopat und erst später die Aufteilung in Diözesen. Als Nachfolger der Apostel sind alle Bischöfe gleich in Macht, und die höheren Ämter sind ihrem Charakter nach Verwaltungsämter.<sup>18</sup> Diese administrative Autorität kommt von Gott und der Zustimmung der Untergebenen.<sup>19</sup> Petrus wurde von Christus mit dem Einverständnis der Apostel erwählt, und alle Bischöfe übernehmen seine (Petri) Regierungsmacht, damit »sie Entscheidungen im Konzil treffen, weil sie die Prinzen und Regenten der Kirche sind.«<sup>20</sup> Falls sich der Papst in interne diözesane Angelegenheiten einmischt, muß dies durch schweigende Zustimmung erfolgen,

<sup>14</sup> Ebd. 15: N. 61.

<sup>15</sup> Ebd. II, 1: N. 69.

<sup>16</sup> Ebd. I, 16: N. 66.

<sup>17</sup> Ebd. II, 13: N. 115.

<sup>18</sup> Ebd. 13: N. 116.

<sup>19</sup> Ebd. N. 117.

<sup>20</sup> Ebd. N. 118.

und das Konzil sollte Appellationen an Rom einschränken, wie es in der Vergangenheit der Fall war.<sup>21</sup> »Der Papst ist nicht der universale Bischof, sondern der erste über anderen«.<sup>22</sup>

Nikolaus zitiert die Niederschriften der früheren Konzilien, um zu belegen, daß das Konzil in erster Linie aus Bischöfen zusammengesetzt wurde. Nur sie legten Glaubenslehren fest, obwohl die Niederschriften darauf hindeuten, daß erfahrene Kirchenmänner (*periti*) – wie er selbst – zugelassen werden und daß Laien als Augenzeugen unterschreiben konnten.<sup>23</sup> Das universale Konzil ist dem Papst, der irren kann und geirrt hat, übergeordnet. Das Konzil kann ihn nicht nur in bezug auf Irrtümer in der Lehre, sondern auch in bezug auf Machtmißbrauch korrigieren.<sup>24</sup>

In Buch I hatte Cusanus andere Ränge, je nach Regierungsverantwortung einschließlich der des Patriarchen und des Erzbischofs, erwähnt. Diese kommen erneut in Buch II vor. Cusanus zitiert sein Lieblingskonzil, Konstantinopel IV, wonach das Konzil »aus den fünf Patriarchen-Sitzen besteht«.<sup>25</sup> Dieses Konzil von Konstantinopel beschreibt die Verwaltungsämter sowohl der Patriarchen als auch des Erzbischofs wie des Papstes – Ämter, die die Verantwortung für einen einzigen Episkopat als der Nachfolge Petri teilen, aber deren Regierungsverantwortung »auf der Grundlage von Zustimmung basiert«.<sup>26</sup> Das Konzil ist allerdings sowohl den Patriarchen als auch dem Papst übergeordnet.<sup>27</sup> Diese übergeordnete Stellung beruht hauptsächlich auf seinem Charakter als Versammlung der Bischöfe, die die ganze Kirche als Nachfolger der Apostel vertreten. Petrus war »Oberhaupt der Apostel«, wenn man sie »als Individuen betrachtet, aber Diener, wenn man sie als Mitglieder der Gemeinschaft betrachtet«.<sup>28</sup>

<sup>21</sup> Ebd. N. 120–121.

<sup>22</sup> Ebd. N. 126.

<sup>23</sup> Ebd. 16: N. 138–139.

<sup>24</sup> Ebd. 17: N. 140–155.

<sup>25</sup> Ebd. 3: N. 75.

<sup>26</sup> Ebd. 13: N. 117–118.

<sup>27</sup> Ebd. 17: N. 145.

<sup>28</sup> Ebd. 34: N. 206.

## II

Ein neues Argument für das Konzil, das in einen breiten philosophischen Rahmen eingefügt ist, wird in der zweiten Fassung von Buch II eingeführt. In Kapitel 14, N. 127, erklärt Cusanus, daß, »da alle Menschen von ihrer Natur her frei sind«, Regierung und Gesetz nur »auf Einverständnis und Zustimmung der Untergebenen« beruhen dürfen. Da die Menschen »von Natur gleich mächtig und gleich frei sind«, kann die Autorität des Regenten, der sowohl hinsichtlich der Macht als auch hinsichtlich des Gesetzes den Untergebenen gleichgestellt ist, natürlicherweise nur von deren Wahl und Zustimmung kommen. Kanonisches Recht, aber auch göttliches Recht und Naturrecht fordern die Wahl der Bischöfe durch den Klerus mit Zustimmung des Volkes und Billigung des Metropoliten.<sup>29</sup> Alle Ämter der Kirchenregierung sind von Christus »durch die Vermittlung menschlicher Zustimmung« begründet.<sup>30</sup>

Kirchengesetz und Regierung werden jetzt einer umfassenderen Kategorie untergeordnet, die jede Regierungsautorität und jede Art von Gesetz einschließt. Dies stellt die Verbindung zu den Vorschlägen einer Reichsreform in Buch III dar, das mit einer Reihe von sehr starken Argumenten über die Notwendigkeit der Zustimmung eröffnet wird. Cusanus ist bei diesen Argumenten beeinflusst von dem Werk *Defensor Pacis* des Marsilius von Padua. Seine Vorschläge unterscheiden sich aber wesentlich von denen des Marsilius.<sup>31</sup> In dieser Weise sollten die Gesetze angenommen werden: »durch die allgemeine Zustimmung aller oder zumindest durch die Zustimmung der Weisen und Berühmten und mit dem Einverständnis der anderen«.<sup>32</sup> Die anderen stimmen deshalb zu, weil »das Regieren der Weisen und die Unterwerfung der Unwissenden« durch Gesetze, die »von den Weisen formuliert und vom Papst akzeptiert werden«, in Einklang gebracht werden.<sup>33</sup> »Gesetzgebung sollte von allen angenommen werden, die an sie gebunden sein sollten, oder von einer Mehrheit oder deren Vertreter, denn was alle betrifft, sollte von allen gebilligt werden«.<sup>34</sup>

<sup>29</sup> Ebd. 32: N. 237.

<sup>30</sup> Ebd. 34: N. 262.

<sup>31</sup> P. E. SIGMUND, *The Influence of Marsilius of Padua on XVth Century Conciliarism*, in: JHI 23 (1962) 392–402.

<sup>32</sup> *De conc. cath.* III, Vorwort: h XIV/3, N. 270.

<sup>33</sup> Ebd. N. 275.

<sup>34</sup> Ebd. N. 276.

Die Zustimmung des Volkes ist aufgrund »ihrer gemeinsamen gleichen Geburt und der gleichen Naturrechte aller Menschen« gefordert.<sup>35</sup> Einige verschiedene Körperschaften sind in Buch III beschrieben, die die Zustimmung zu weltlichem Gesetz und Regierung geben sollten. In Kapitel 12 wird von einem Konzil des Adels und der Bischöfe gesprochen, das Gesetzesvorlagen<sup>36</sup> zustimmt, und ebenso von einem täglichen Konzil aus Ratgebern eines jeden Königreiches. In Kapitel 25 wird das universale Konzil des Reiches beschrieben, das aus Prinzen und den Führern der Provinzen und der großen korporativen Gruppen<sup>37</sup> besteht. In Kapitel 35 empfiehlt Cusanus eine jährliche Reichsversammlung in Frankfurt, die aus Wählern und Richtern aus den von ihm vorgeschlagenen ständigen Provinzgerichtshöfen besteht. Diese Versammlung kann auch alle Fürsten einschließen, wenn die Bedeutung der Zusammenkunft es erfordert.<sup>38</sup> Cusanus hatte früher die Rolle der Wähler bei der Wahl des Kaisers beschrieben – eine Rolle, die mit der Zustimmung des »Adels und der Führer beider Stände, des Klerus und des Volkes«, ausgeübt werden sollte.

In der Kirche gibt es eine komplexere Struktur. »Gemeindepfarrer und Vikare (sollten) gewählt werden oder zumindest sollten passende Maßnahmen für eine Zustimmung zu ihrer Ernennung ergriffen werden. Dann sollte der Klerus den Bischof mit der Zustimmung des Laienstandes wählen, die Bischöfe sollten die Metropoliten mit der Zustimmung des Klerus wählen. . . Die Metropoliten (Erzbischöfe) der Provinzen sollten mit der Zustimmung der Bischöfe die Vertreter der Provinzen wählen, . . . die Kardinäle, und die Kardinäle sollten den Papst wählen – wenn möglich mit der Zustimmung der Metropoliten.«<sup>39</sup> Cusanus gesteht allerdings ein, daß eine Beratung mit den Erzbischöfen zu lange dauern könnte.

Hier führt Cusanus eine weitere Erneuerung für die Kirchenregierung ein, nämlich die Umwandlung des Kardinalskollegiums in eine ständige vertretende Körperschaft (*continuum concilium representativum*) als Teil der zentralen Kirchenverwaltung. Diese Körperschaft sollte neu organisiert werden, um ihre Legitimität von der ausdrücklichen Zustimmung der Kirche herzuleiten.<sup>40</sup> Nachdem Cusanus im

<sup>35</sup> Ebd. 4: N. 331.

<sup>36</sup> Ebd. N. 376–377.

<sup>37</sup> Ebd. 25: N. 470.

<sup>38</sup> Ebd. 35: N. 519.

<sup>39</sup> Ebd. II, 18: N. 164.

<sup>40</sup> Ebd. 15: N. 132.

nächsten Absatz die relativ späte Entwicklung des Kardinalkollegiums kommentiert hatte, und nachdem er Konstantinopel IV in der Frage der Entsendung von Metropolit und Vertretern der Provinzen zu den Konzilien der Patriarchen zitiert hatte, argumentiert er, daß die Vertreter der Provinzen der Kirche zu Kardinälen gewählt werden sollten. Die Kardinäle sollten das kleine ständige Konzil bilden, das verpflichtet ist, jegliche wichtige Maßnahme des Papstes oder dessen Abweichungen vom kanonischen Recht zu unterschreiben.<sup>41</sup> Cusanus fügt hinzu, daß seltsamerweise zu seiner Zeit ausländische Kardinäle, die sich in Rom aufhielten, nicht an päpstlichen Entscheidungen teilnahmen, »was absurd ist, besonders dann, wenn es sich um Fälle handelt, die die universale Kirche betreffen.«

Cusanus hatte schon auf die Rolle der Kardinäle als Vertreter der römischen Kirche und sogar der universalen Kirche<sup>42</sup> und als »Vertreter der Provinzen«<sup>43</sup> hingewiesen. In diesen Funktionen stimmen sie der die ganze Kirche betreffenden Gesetzgebung zu und wählen im Namen der universalen Kirche den Papst.<sup>44</sup> Jetzt scheint er direkte Wahlen durch die Kirchenprovinzen zu empfehlen.

Dies würde in der Tat die konstitutionelle Stellung der Kardinäle ändern, da sie, wie Cusanus erkennt, seit dem 11. Jahrhundert die Vertreter der Priester der Diözese Rom waren. Seine Argumentation aber ist folgende: Genauso wie der Klerus in jeder Diözese durch seine Vertreter (im Fall von Rom die Kardinäle) der Übertragung oder dem Verkauf von Kirchenbesitz zustimmt, müssen die Kardinäle als Vertreter der ganzen Kirche Dispensen vom kanonischen Recht, das für die ganze Kirche gilt, zustimmen.<sup>45</sup>

Das folgende Kapitel ist einer Aufzählung von Präzedenzfällen aus Gallien, Spanien und Afrika gewidmet. Diese Präzedenzfälle betreffen die Schaffung von vorübergehenden Körperschaften durch die Konzilien der Provinzen oder Königreiche, die sich mit Angelegenheiten befassen, die zwischen den einzelnen Konzilien auftreten. Cusanus folgert daraus, daß »dasselbe im Falle der Kardinäle geschehen sollte, die die Provinzen der römischen Kirche in ihrem täglichen Konzil vertreten würden.«<sup>46</sup>

<sup>41</sup> Ebd. 18: N. 165.

<sup>42</sup> Ebd. 11: N. 106.

<sup>43</sup> Ebd. 15: N. 136.

<sup>44</sup> Ebd. 13, N. 117.

<sup>45</sup> Ebd. 21: N. 191–193.

<sup>46</sup> Ebd. 24: N. 202.

Es ist möglich, daß Cusanus den Vorschlag für die Kardinals-Wahl von Pierre d'Ailly, einem Kardinal beim Konzil von Konstanz (1414–1418), übernahm. In seiner Schrift *De potestate ecclesiastica*, 1417 geschrieben und als N. 165 im Katalog der Bibliothek in Kues aufgeführt (ein Teil davon möglicherweise von Cusanus selbst niedergeschrieben), schlug Pierre d'Ailly vor, daß »einige Leute aus jeder Provinz gewählt werden, die das Kardinalskollegium bilden sollten, die die Kirche mit und unter dem Papst regieren und die Fülle seiner Macht mäßigen sollten.«

Obwohl er diese nicht ausdrücklich mit der Wahl der Kardinäle beauftragt, empfiehlt Cusanus die Einrichtung von Konzilien entweder auf der Grundlage der Kirchenprovinzen oder der Nationen, die die Kardinäle wählen könnten.<sup>47</sup> In Kapitel 25 von Buch II<sup>48</sup> plädiert er für regelmäßige Provinzialsynoden »und der universalen Synode eines jeden Königreichs oder einer jeden Nation«. Er empfiehlt, daß Berufungen von den diözesanen Gerichtshöfen nicht an Rom, sondern an »die Provinzsynoden oder an die universalen nationalen Konzilien von Frankreich, Spanien oder Deutschland gerichtet werden sollten.« (Berufungen in Italien sollten an Rom gerichtet werden, nicht als Oberhaupt der universalen Kirche, sondern als Oberhaupt der italienischen »Nation«.) Die spätere cusanische Sichtweise des Kardinalskollegiums als Vertretung der »Nationen« und nicht der Kirchenprovinzen wird somit schon teilweise in *De concordantia catholica* vorweggenommen.<sup>49</sup>

Die in *De concordantia catholica* beschriebenen Strukturen stellen also einen ehrgeizigen Versuch dar, sowohl Kirche als auch Staat durch gewählte und ernannte Körperschaften verfassungsgemäß zu gestalten. Diese Körperschaften scheinen erstaunlich modern in ihren Ansprüchen für alle der Regierung unterstellten Menschen zu sprechen. Das Programm hatte offensichtlich einige Lücken, insbesondere im Hinblick auf Anwendung von schweigender Zustimmung und –

<sup>47</sup> Das Konzil von Konstanz hatte sich schon früher in vier Nationen organisiert: Spanien, Frankreich, Deutschland und Italien.

<sup>48</sup> *De conc. cath.* II, 25: h<sup>2</sup>XIV/2, N. 205.

<sup>49</sup> Siehe SIGMUND, *Nicholas of Cusa* 103–105 zur Auseinandersetzung über Kardinal D'Aillys Einfluß auf Cusanus. Zum allgemeinen Hintergrund siehe FR. OAKLEY, *The Political Thought of Pierre D'Ailly* (New Haven 1964). Für Vorschläge in Basel für eine gleiche Vertretung der vier Nationen im Kardinalskollegium (Andreas de Escobar) oder für ein Minimum von vier Kardinälen aus jeder Nation, wenn möglich von dieser Nation gewählt (der Ausschuß von Glaubensfragen) siehe JOH. HALLER, *Concilium Basiliense I* (Basel 1896) 213 und 241–242.

im Falle des Reiches – im Hinblick auf den Versuch einer Legitimierung von nicht repräsentativen, erblichen korporativen Körperschaften. Das Programm zeigt allerdings die schöpferische Kraft des Cusanus, seine Fähigkeit, die von ihm wahrgenommenen zugrunde liegenden legalen und verfassungsrechtlichen Prinzipien der Kirche und des Reiches zu erfassen und ihnen institutionellen Ausdruck zu verleihen. Hinter seinen Vorschlägen steht eine anspruchsvolle Auffassung der menschlichen Freiheit und der Notwendigkeit der Begrenzung von willkürlicher Macht.

### III

Die institutionellen Vorschläge des Cusanus haben die darauffolgende Polarisierung der Meinungen auf dem Konzil in Basel und ein zunehmend radikales, gegen den Papst gerichtetes Programm nicht überlebt. Dieses Programm gipfelte 1439 in der Absetzung von Eugen IV. und der Wahl eines Gegen-Papstes. Als Cusanus 1437 erkannte, daß Papst Eugen IV. bessere Aussichten auf Verhandlungen zur Wiedervereinigung mit den Griechen anbot, verließ er das Konzil, um den Papst zu unterstützen. Auf den Treffen des Deutschen Reichstages trat er nunmehr als »Herkules der Eugenianer« gegen das Basler Konzil auf. Allerdings hörte er nicht auf, sich für die Begrenzung päpstlicher Macht einzusetzen und der in seinen Augen notwendigen Zustimmung der gesamten Kirche institutionellen Ausdruck zu verleihen.

Cusanus wurde vom Papst in die Delegation berufen, die über die spätere Beteiligung der Ostkirche, einschließlich des Kaisers und des Patriarchen von Konstantinopel, auf dem Konzil von Ferrara-Florenz (1438–1439) verhandelte. Das Konzil verkündete eine kurzlebige Wiedervereinigung der griechischen und römischen Kirche (Sie dauerte nur bis zur Rückkehr der Delegierten nach Konstantinopel). Cusanus kehrte im Juni 1438 nach Deutschland zurück, um sich für die Anerkennung des Papstes durch den Kaiser und die deutschen Fürsten einzusetzen. Im Oktober 1438 besuchte er den Nürnberger Reichstag, wo er ein aus *De concordantia catholica* abgeleitetes Argument einführte, wonach das Basler Konzil nicht von Gott inspiriert sein konnte, da es tief gespalten war und so die für jedwede Festlegung in Glaubensfragen nötige einmütige Zustimmung nicht geben konnte.<sup>50</sup>

<sup>50</sup> *De conc. cath.* II, 4: N. 19; II, 15: N. 137. S. DRTA XIII, hg. von H. G. Beckmann (Stutt-

Auf einem Provinzialkonzil in Mainz führte Cusanus schließlich an, daß die Absetzung von Papst Eugen IV. durch das Rumpfkonzil am 25. Juni 1439 ungültig war, weil sie nur von wenigen Bischöfen und, mit Ausnahme von Kardinal Louis Aleman von Arles, von keinem Erzbischof beschlossen wurde.<sup>51</sup> Die Ansicht des Cusanus, daß das Konzil bloß aus Bischöfen bestand, wurde so ein wichtiges Argument im Streit mit den Verteidigern von Basel.

Gegen Basel setzte er auch sein früheres Argument für die Überlegenheit des Konzils ein, wonach das Konzil am besten die Zustimmung der Kirche vertrete. In Briefen von Ende 1439 führte er aus, daß Basel kein Konzil der universalen Kirche war, da »ein wesentlicher Teil der Kirche nicht zustimmte.« Zudem erklärte er, daß Könige und Fürsten, ferner »die italienische Nation« und die Kirche in der ganzen Welt gegen die Vorgehensweise »dieser wenigen« waren. In einer Abkehr von seiner früheren Theorie fügt er hinzu, daß dann, »wenn ein Teil des Konzils dem römischen Pontifex zugehörig ist – auch wenn ein viel größerer Teil gegen ihn ist –, der mit dem Papst vereinigte Teil die Kirche und damit das Konzil ausmacht«. An anderer Stelle unterstreicht er aber: »Wenn die ganze Kirche, dargestellt durch ihre regierenden Bischöfe oder ihre Vertreter«, einer Meinung ist, »sollte sich der Papst der einmütigen Zustimmung der Kirche beugen«. Während Cusanus früher von allen Bischöfen als Nachfolger auf dem Lehrstuhl von Petrus gesprochen hatte, die die Unfehlbarkeit des Lehrstuhls auch im Falle der Häresie einzelner Päpste sicherten, schrieb er 1439, daß der aus Papst und Kardinalskollegium bestehende »Apostolische Stuhl« »sich niemals geirrt habe und sich niemals irren werde, da auf diesem Fels, so glauben wir, die Kirche gegründet wurde.«<sup>52</sup> So sind die Kardinäle nicht nur Mitglieder des »ständigen Konzils« der zentralen Verwaltung der Kirche, sondern sind jetzt Garanten der Unfehlbarkeit Roms geworden.

1441 und 1442 war Cusanus wieder Mitglied der Delegationen des Papstes, die auf dem Treffen des Reichstages für die Aufgabe der

gart-Gotha 1925) 206. Auch Auseinandersetzung in SIGMUND, *Nicholas of Cusa* 232–234.

<sup>51</sup> Der endgültige Absetzungsbeschluß wurde nur von sieben Bischöfen gebilligt, aber über 300 Priester und Doktoren der Theologie nahmen daran teil. Siehe C. J. HEFELE-H. LECLERCQ, *Histoire des Conciles* VII/2 (Paris 1916) 1069. Auch DRTA XIV, hg. von H. Weigel (Stuttgart 1936) 348.

<sup>52</sup> Siehe J. KOCH, *Briefwechsel des Nikolaus von Kues*, in: CT IV/1 (Heidelberg 1944) 39f., 42f., 46f. und 49.

neutralen Haltung der deutschen Fürsten hinsichtlich Papst und Konzil plädierten. Eines seiner Hauptargumente war gegen den Rückgriff des Konzils auf die »Arithmetik« (im wesentlichen eine Person, eine Stimme) gerichtet. Er griff die Tatsache an, daß das Konzil sogar den untersten Rängen in der Kirchenhierarchie Stimmrecht einräumte. Cusanus zitierte einen Fall, in dem der Diener eines Bischofs eingesetzt wurde, um mit seiner Stimme eine Patt-Situation zu entscheiden. Auf dem Reichstag von 1442 zitierte Cusanus aus dem Wortschatz seines philosophischen Werkes *De docta ignorantia* (1440), wonach er »die in der Kirche entfaltete« (*explicata*) Macht im Papst als kausalem Prinzip enthalten (*complicatorie*) beschrieb.<sup>53</sup> In einem Brief aus demselben Jahr an den Gesandten des Königs von Kastilien im Reichstag, Rodrigo Sanchez de Arevalo, schrieb er auch, daß er das Verhältnis von Papst und Konzil genau nach den Regeln der »belehrten Unwissenheit« darstellen werde. Er beschreibt die Kirche als die »Entfaltung« des Glaubens von Petrus (*explicatio Petri*), die durch die verschiedenen Ränge der Kirche spezifiziert (*contractas*) wird.<sup>54</sup>

Aber sogar in seiner neuen Theorie über das Verhältnis von Papst und Kirche ist Cusanus nicht bereit, dem Papst unbegrenzte Macht zuzugestehen. Zur Begründung schreibt er: »Es gibt keine absolute Macht zu regieren außer der von Gott in der Höhe. . . Wenn er (der Papst) etwas anordnet, das dem Aufbau (*aedificationem*) der Kirche nicht zugute kommt, gibt es keine Pflicht, ihm zu gehorchen«, besonders dann nicht, wenn er sich in untere Kirchenämter einmischt – obwohl er Dispensen aus Gründen der Nützlichkeit und der Notwendigkeit erteilen kann. Darüber hinaus stimmt es mit dem kanonischen Recht überein, wonach ein der Häresie verfallener Papst verurteilt werden kann,<sup>55</sup> obwohl Cusanus feststellt, daß kein Papst, der offiziell als Inhaber des Lehrstuhls sprach, jemals eine häretische Doktrin verkündigt habe. Auch wenn der Papst »die Statuten der heiligen Väter aus einem persönlichen oder nicht würdigen Grund« verletzt, kann die Kirche sich ihm als Gesamtheit »entziehen«. In dem genannten Brief gibt er nicht an, wie dies geschehen soll. Er hatte aber auf dem Reichstag 1441 behauptet, daß sich die Bischöfe im Falle einer Krise treffen können, »um die Erfordernisse der Kirche zu behandeln«.

<sup>53</sup> Siehe DRTA XVI/1, hg. von H. Herre (Gotha 1921) 423. Siehe auch *De docta ign.* III, 2: h I, S. 124, Z. 4–9; vgl. auch II, 3: S. 69, Z. 22–S. 70, Z. 16.

<sup>54</sup> Der Text des Briefes an Rodrigo ist als Anhang 3 gedruckt in *De auctoritate presidingi in concilio generali*, hg. von G. Kallen, in: CT II/1 (1935) 106–112.

<sup>55</sup> Decretum, D40, c. 6.

Dies dürfte allerdings nur in Einmütigkeit geschehen, da »es besser wäre, einen schlechten Papst zu tolerieren als die Kirche zu spalten«. <sup>56</sup>

Cusanus setzte seine diplomatischen Bemühungen auf späteren Reichstagen fort, aber das Papsttum konnte erst mit dem Wiener Konkordat von 1448 die volle Anerkennung des Kaisers und der deutschen Fürsten erlangen. Dieses Konkordat hatte unter anderem gefordert, daß die Bischöfe durch die Domkapitel gewählt werden sollten, »es sei denn, ein klarer Grund hätte ihn (den Papst) dazu geführt, mit dem Rat der Kardinäle eine würdigere und geeignetere Person zu ernennen«. Inzwischen war Cusanus von Eugen IV. zum Kardinal ernannt worden, was dessen Nachfolger Nikolaus V. bestätigte. 1450 wurde er zum Bischof von Brixen in Tirol ernannt. Ein großer Teil des folgenden Jahrzehnts war durch den Konflikt mit den geistlichen und weltlichen Autoritäten seines Bistums gekennzeichnet.

Sein Freund und ehemaliger Mitkonziliarist Aeneas Silvius Piccolomini bestieg 1458 als Pius II. den Papststuhl. Er ernannte Cusanus zum Generalvikar des Kirchenstaates. Pius II. erließ außerdem die Bulle *Execrabilis* (1460), die Berufungen auf das Konzil gegen den Papst verbot. 1461 schlug Cusanus ein Reformkonzil in Mantua vor (Das Konzil sollte auch einen Kreuzzug gegen die Türken organisieren.), das Fürsten, Prälaten und Botschafter, aber »nicht jeden Kopisten und Schulmeister wie in Basel« einschließen sollte. <sup>57</sup> Die Konzilien wurden jedoch einberufen, um die Gesetzgebung des Papstes umzusetzen, nicht um dem Kirchengesetz zuzustimmen, wie es für die Konzilien für die Diözesen und die Provinzen charakteristisch war, die Cusanus in Brixen und während seiner Reformmission in Deutschland veranstaltet hat. <sup>58</sup>

Aber selbst zu diesem späten Zeitpunkt tauchen Ideen aus *De concordantia catholica* wieder auf. Als Pius II. um Vorschläge für ein päpstliches Reformprogramm bat, arbeitete Cusanus einen Vorschlag zur Einrichtung eines »ständigen Kardinalskonzils«, das die ganze Kirche vertreten soll, aus. Sein Entwurf verlangte, daß, obwohl die Macht des Papstes von keinem »menschlichen Gesetz« beschränkt sei, der Papst verpflichtet sei, »die Statuten der heiligen Väter« – vermutlich die Dekrete der ökumenischen Konzilien – zu wahren. Im Sinne des Pap-

<sup>56</sup> Siehe DRTA XV/2, hg. von H. Herre (Gotha 1914) 772.

<sup>57</sup> SIGMUND, *Nicolas of Cusa* 297.

<sup>58</sup> Siehe E. MEUTHEN, *Die Synode im Kirchenverständnis des Nikolaus von Kues*, in: Staat, Kultur, Politik-Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus, (Kallmünz/Opf. 1992) 11–25.

stes stellt Cusanus in diesem Entwurf Amt und Aufgabe des Kardinalskollegiums dar.

»In diesem Kollegium selbst gibt es eine gewisse Zustimmung zu der ganzen über die Welt verbreiteten Kirche; darum wählen sie den Hirten der Kirche, und demjenigen, dem sie ihre Zustimmung geben, stimmt auch die Kirche, die in ihnen repräsentiert ist, zu. Sie bilden also mit uns ein abgekürztes, tägliches Konzil der Kirche, gleichsam als Legaten der Nationen. Sie sind Teile und Glieder unseres mystischen Leibes, nämlich der heiligen römischen, apostolischen und katholischen Kirche. Und sie sind in uns wie die Kirche in ihrem Papst ist, und wir sind in ihnen wie der Bischof in der Kirche ist.«<sup>59</sup>

So tauchen die Themen, die er schon als junger Mann erörterte, am Ende seines Lebens wieder auf. Die Kirche besteht immer noch in erster Linie aus Bischöfen. Der Papst wird immer noch durch die Canones der ökumenischen Konzilien eingeschränkt, vor allem wird die Zustimmung der Kirche in einer ständigen Körperschaft ausgedrückt – in dem »abgekürzten täglichen Konzil« –, die aus Kardinälen besteht, die jetzt »die Nationen« vertreten und nicht die Provinzen der Kirche. Cusanus hat eine Entwicklung hin zu einem Papstanhänger durchgemacht, aber er bleibt sich der Notwendigkeit für sowohl theoretische als auch institutionelle Beschränkungen des päpstlichen Absolutismus bewußt. Er geht nicht auf die Frage ein, ob die Kardinäle über die Wahl und die Beratung des Papstes hinausgehen könnten; auch nicht, ob sie »die Statuten der heiligen Väter« – einschließlich die, die die Wahl der Bischöfe betreffen – geltend machen könnten.

Die in *De concordantia catholica* ursprünglich ausgedrückte Vision von der Kirche ist abgeschwächt worden, aber der Glaube an kollegiale Vertretungsstrukturen und an die Teilnahme der Bischöfe und des Laienstandes an kirchlichen Entscheidungsprozessen blieb bestehen. Die von Cusanus erörterten Themen sind während und seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil in der katholischen Kirche wieder aktuell geworden. Die Suche nach besseren Ausdrucksformen des *consensus fidelium* und der Ansichten der Bischöfe dauert an. Dieses Suchen kann von einer Untersuchung der Vorschläge des schöpferischen und vielseitigen Denkers Nikolaus Cusanus profitieren.

<sup>59</sup> Übersetzt aus *Reformatio generalis*, abgedruckt in ST. EHSES, *Der Reformentwurf des Kardinals Nikolaus Cusanus*, in: HJ 32 (1911) 292.

## DISKUSSION

(Gesprächsleitung: Dr. Norbert Herold, Münster)

BILANIUK: Auf diesem Gebiete ist Cusanus nicht sehr originell gewesen. Denn er hat sehr vieles aus den Ostkirchen übernommen. Z. B. bestand die beständige Synode (*Synodos endemousa*) im byzantinischen Patriarchat schon seit dem 10. Jahrhundert und wurde von den fünf Metropolitane, dem Protosynkelos und Oikonomos in einer Person und den Patriarchen vertreten. Was die Wahlen angeht: In sehr vielen Ostkirchen bestehen bis heute die Wahlen, die nicht nur Bischöfe, sondern auch Priester und Laientum oder Optimaten des Laientums betreffen. Das bestand schon zur Zeit des Cusanus. Er wußte davon. Darum hat er aus der Praxis der Ostkirchen sehr viel ausgeliehen.

SIGMUND: Die Praxis der Ostkirche ist sehr wichtig für Cusanus, nicht erst nach seiner Reise nach Konstantinopel, sondern schon aufgrund seiner Studien von den ersten Konzilien. Ich fand es interessant, daß für ihn das IV. Konzil von Konstantinopel (das 8. ökumenische Konzil in der römischen Kirche) das wichtigste war. Dieses wurde von der östlichen Kirche nicht als ökumenisches anerkannt, weil es zu politisch war. Ein Kaiser hatte nämlich seinen Vorgänger ermordet, dann hat er den Papst eingeladen, um die Schwierigkeiten zwischen den beiden Kirchen zu diskutieren. Und er hat alles versucht, um die Hilfe des Papstes zu erhalten. Das war 869/70. Aber Cusanus benutzte dieses Konzil und dessen Konzeption der Patriarchenwahl. Eine Reihe von Reformen hat er direkt aus der Geschichte des Konzils übernommen. Wahrscheinlich hat er nach seiner Reise nach Konstantinopel auch noch etwas darüber gefunden. Aber seine Grundkonzeption hatte er schon vorher unter östlichem Einfluß entworfen.

WEYER: Ich hätte zwei Fragen zur *reformatio generalis*. Die erste: Sie sprachen in Ihrem Vortrag von dem Unterschied der Abstimmungsrechte der Kardinäle, daß es nun eine Abstimmung nach Nationen und nicht mehr nach Kirchenprovinzen sein sollte. Meine Frage ist: Worin besteht der Unterschied der Stimmeffizienz? Welche Bedeutung hat dieses modifizierte Abstimmungsrecht hinsichtlich der Stimmeffizienz auf dem kleinen oder einem großen Konzil? Steht dahinter eine Stärkung der ortskirchlichen Regionen und eine stärkere Ablösung vom Zentralismus Roms?

SIGMUND: Eine Repräsentanz der Provinzen vertritt Cusanus in *De concordantia catholica*. Später neigt er mehr zu einer Repräsentanz der

Nationen in Rom, da er glaubt, daß ein Konsens auf der Ebene der Nationen leichter möglich sei.

WEYER: Ich habe Sie richtig verstanden: Cusanus vermutete eine verstärkte Möglichkeit, den Konsens innerhalb der Kirche und in erster Stufe innerhalb des Kardinalskollegiums zu erreichen?

SIGMUND: Ja, denn *legati nationum* erwiesen sich als praktikabler als *legati provinciarum*.

WEYER: Darf ich noch eine zweite Frage stellen? Darf man das Wiederaufgreifen von Ideen aus *De concordantia catholica*, also aus der Baseler Zeit und den 30er Jahren, in der *reformatio generalis* interpretieren als eine zumindest teilweise Rückwendung zum konziliaristischen und als Abwendung vom papalistischen Standpunkt?

SIGMUND: Als etwas permanentes in seinen Reformen sehe ich die Notwendigkeit einer Begrenzung von absoluter Macht. Und dann sucht er nach einer Institution, um die Macht zu begrenzen.

MEUTHEN: Zum letzten zunächst noch einmal: Cusanus ist ein ganz großer Politiker. Das kann man an diesem Beispiel wieder erläutern. Er macht Erfahrung mit den Nationen. Die Nationen bestimmen insbesondere im Zusammenhang mit dem Basler Konzil eben die päpstliche Politik in einem noch stärkeren Maß als es vorher der Fall war. Ich führe diesen Wandel, daß die Kardinäle *legati nationum* und nicht nur *legati provinciarum* sind – obwohl er so argumentiert: Wie können sie denn ihre jeweiligen Pflichten in den Provinzen erfüllen? –, auf diesen Realitätssinn des Cusanus zurück. Er sieht: Die Provinzen werden nicht die Zukunft entscheiden. Die Zukunft werden die Nationalkirchen, das Staatskirchentum in Europa bestimmen. Das ist die große Einsicht, die dahintersteht, wenn er die *legati provinciarum* gegen die *legati nationum* auswechselt. Darum geht es jetzt in der lateinischen Kirche. Generell meine ich folgendes: Man muß wohl die Gesamtentwicklung der Regierungsorgane in der damaligen Zeit, und zwar auch im weltlichen Bereich, sehen. Und da haben wir eine Dreistufigkeit. Zunächst ist da der Monarch an der Spitze, dann ist da noch der Hofrat, also das Gremium, das um ihn herum ist, und schließlich die Ständeversammlung. Das kann man sozusagen als Normalfall ansehen. Und ist das, was Cusanus für die Kirche hier vorschlägt, nicht durchaus parallel dazu zu sehen? Da ist der Papst, da ist das Kardinalskollegium, das ja schon existiert und seit dem 12. Jahrhundert mitregiert, wie z. B. später bei den Konsistorialpfründen. Über diese wird von Papst und Kardinälen im Konsistorium abgestimmt. Der großen Ständeversammlung entspricht das Allge-

meine Konzil. Die Parallelität ist kaum zu bestreiten. Cusanus ist hier wirklich ein politischer Mensch, der die Realität seiner Zeit in diese Theorie umsetzt.

SENGER: Ich habe ein Problem. Es mag ja sein, daß sich in einem solchen Kardinalskollegium, das die Legaten der Nationen bilden, ein permanenter Konsens zwischen Primas und Kardinälen, die stellvertretend für die Nationen stehen, bildet. Man kann darin formaliter ja auch einen umfassenderen Konsens gegeben sehen, nämlich den Konsens der Nationalkirchen, der ja durch ihre Legaten gegeben ist mit der römischen Kirche. Aber ein Problem der Alltagspraxis tut sich doch auf. Wenn die Kardinäle permanent in Rom sitzen, werden sie ja ihren Nationen fremd. Sie sind dann nur noch ›Kurienkardinäle‹. Allmählich wird der Konsens ausgezehrt. Haben Sie dazu etwas in ihren Überlegungen gefunden?

SIGMUND: Ja, heute noch ist das ein Problem. Aber Cusanus wurde immer als der deutsche Kardinal gesehen. Man kann aus den Diskussionen mit Pius II. erkennen, daß er zu deutsch war, z. B. in der Entscheidung über die Bischöfe von Schlesien. Er hat deutsche Bischöfe gesucht, nicht polnische. Er war überzeugt, ein Vertreter von deutschen Interessen zu sein. Und in seiner *reformatio* denkt er über Vertreter anderer Nationen genauso.

De GANDILLAC: Freilich war Cusanus ein praktischer Mensch. Aber er war auch ein Utopist. Er hat geträumt, und er hat *De pace fidei* geschrieben. Er hat schon in *De concordantia catholica* geschrieben, daß der Papst nicht eine absolute Macht über das ganze Christentum besitzt, sondern nur im Rahmen des lateinischen Abendlandes, des römischen Patriarchats. Der Weg bleibt offen für eine Versöhnung der getrennten Glieder der ganzen Kirche. In seinem Denken gab es immer eine Hoffnung auf eine Organisation, in der alle Länder, alle nationalen Gemeinschaften mit ihren Sitten und Gebräuchen eine neue Welt bilden sollten. Das ist zwar nur ein Horizont, eine Vision, und doch, wie ich es glauben darf, eine zeitlebens für ihn bleibende Vision.

STIEBER: Ich könnte vielleicht noch hinzufügen, daß man diese cusanischen Vorschläge für das Kardinalskollegium auf dem Hintergrund der Gravamina nördlich der Alpen sehen sollte, nämlich daß zu viele Italiener im Kollegium waren. Darüber wurde schon auf dem Konzil von Konstanz verhandelt, und in den Konkordaten wurde verankert, daß eine größere Gleichheit der Vertretung im Kardinalskollegium für alle Nationen da sein sollte. Allerdings wurde es damals dem Papst überlassen, für eine gleichere Besetzung im Kardinalskol-

legium zu sorgen. Da sich aber Martin V. konsequent nicht daran hielt, sondern wieder überwiegend Italiener ins Kardinalskollegium aufnahm, wurde dieser Vorschlag auf dem Basler Konzil erneut aufgegriffen. Und da gab es zwei Lösungen: Die erste, die sich in Basel fast durchgesetzt hätte, zielte in die Richtung einer Repräsentanz der Kirchenprovinzen. Dieser Vorschlag findet sich auch in *De concordantia catholica*. Das war aber nicht eine Idee, die Cusanus einfach aus der Luft gegriffen hatte, sondern sie entstand aus der Diskussion 1433 in Basel. Da man sich nicht einigen konnte, ob England als kleines Land genauso viele Vertreter wie Frankreich und Deutschland haben sollte, kam man schließlich zu dem Schluß, daß keine Nation mehr als ein Drittel der Kardinäle stellen sollte. Dieser Kompromiß wurde in Basel in das Dekret der XXIII. Sitzung über die Wahl des Papstes und die Reform des Kardinalskollegiums aufgenommen. In der in Basel vorgeschlagenen Formulierung ließ man dem Papst zwar die Wahl der Kardinäle, aber sie bedurfte der schriftlichen Zustimmung derer, die schon dem Kardinalskollegium angehörten. Es ist interessant, daß Cusanus diesen Gedanken später nicht aufgreift, sondern dem Papst allein die freie Entscheidung über die Kandidaten überläßt. Wir haben hier ein Beispiel, wie Cusanus Reformprojekte, die in Basel kursierten, verwertet, indem er sie in einem Sinne interpretiert, der zwischen der Position der extremen Konziliaristen und den Interessen des Papstes vermittelt. Cusanus steht auch hier gewissermaßen zwischen den Fronten.

MERTES: Ich wollte folgende Frage anschneiden: Die katholische oder lateinische Kirche hat sich ja mit dem Gedanken der Demokratie insgesamt total versöhnt und ist in vielen Bereichen für die Demokratie und die Entwicklung der Menschenrechte eingetreten. Außerdem ist der jetzige Papst auch versöhnt mit der Französischen Revolution, wie Alfred Grosser auf dem Europa-Kongreß der Uniapac im September 1988 in Aachen feststellte.<sup>1</sup> Meine Frage ist diese: Wenn man die idealen Vorstellungen von Cusanus mit dem vergleicht, was zur Zeit in der Kirche besteht: Könnten wir da eine Demokratie in der Kirche anführen, wie sie in einer modernen Demokratie gang und gäbe ist?

SIGMUND: Eine interessante Frage! Ich habe darüber geschrieben. Ich habe ferner einen Vortrag über das Thema »Katholische Kirche und die Demokratie«, und neulich einen anderen über das Thema »Die

<sup>1</sup> A. GROSSER, »L'Europe de demain: Une volonté politique, un défi éthique, un socio-économique«. Schlußrede von A. Grosser auf dem Europa-Kongreß der Uniapac am 24. Sept. 1988 in Aachen.

katholische Kirche und der Kapitalismus« gehalten. In beiden Fällen kann man einen Wandel erkennen. Für den Kapitalismus in *Centesimus Annus*. Aber im Falle der Demokratie haben wir Mitte des 19. Jh. eine kirchliche Reaktion gegen sie. *Syllabus errorum* von 1864 enthält eine Erklärung, wonach es ein Irrtum ist, zu glauben, der Papst solle sich mit dem Fortschritt, der Freiheit und der modernen Zivilisation abfinden. In der Enzyklika *Pacem in terris* von Papst Johannes XXIII. und dann in den Konzilsdokumenten *Gaudium et spes* sind die Begriffe, wie die Religionsfreiheit, Freiheit in Ausübung und Freiheit von Glaubenszwang enthalten. *Gaudium et spes* enthält auch Äußerungen zur Demokratie. Denn dort sagt die katholische Kirche: Demokratie ist die beste Regierungsform im Staat. In der Kirche gab es einen Anfang von Demokratisierung: nämlich Pfarrgemeinderäte, Bischofsynode und Konsultationen zwischen Vatikan und den Bischöfen. Aber in den letzten Jahren gibt es eine Gegenreaktion. Die Befreiungstheologen sprechen sogar von einer Kontrarevolution. Dennoch gibt es Anzeichen für das von Papst Johannes XXIII. geforderte Aggiornamento in der Kirche. Interessant ist, daß Kardinal Doepfner von München sich während des II. Vatikanischen Konzils an den Ideen des Cusanus über die Kirche orientiert hat.